

41 - 75

Der Reichsminister der Justiz

1101-III a² 1391

Berlin W 8, den 6. August 1943
Wilhelmstrasse 65
Fernsprecher: 11 00 44
auswärts : 11 65 16

An

die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und
die Herren Generalstaatsanwälte
ausser Prag

Erledigt 11-27

Nachrichtlich

den Herren Präsidenten des Reichsgerichts
und des Volksgerichtshofs
den Herren Oberreichsanwälten beim Reichsgericht
und beim Volksgerichtshof

Überstücke für die OStAe, LGe, AGe.

Betrifft: Strafrechtliche Behandlung der Juden

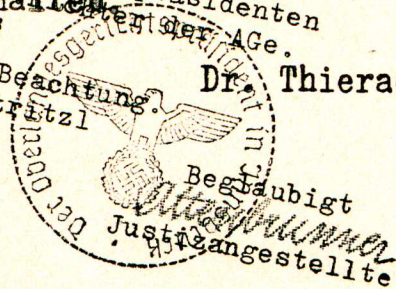
Nach § 1 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943, RGBI. I S. 372, werden strafbare Handlungen von Juden künftig durch die Polizei geahndet. Alle gegen sie anhängigen Strafverfahren sind daher kraft Gesetzes auf die Polizei übergegangen. Sie sind an die für den Aufenthaltsort des Juden zuständige Staatspolizei/Leitstelle abzugeben. Rechtskräftig erledigte Verfahren sind zur Durchführung oder weiteren Durchführung der Strafvollstreckung ebenfalls abzugeben. Die Justizvollzugsanstalten machen alsbald alle zur Zeit in Untersuchungshaft, Strafhaft oder Verwahrung (Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus) für Justizbehörden des

des Reichs einsitzenden Juden dem für das Verfahren zuständigen Oberstaatsanwalt oder der sonst zuständigen Vollstreckungsbehörde namhaft.

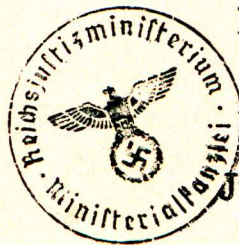
Soweit Juden im übrigen noch als Beteiligte im Strafverfahren in Frage kommen, bitte ich folgende Grundsätze zu beachten:

- 1) Von Juden betriebene Privatklageverfahren werden in aller Regel der Einstellung verfallen (NotVO. vom 6.10.1931, RGBl. I S. 537, 563, 6. Teil Kap. 1 § 7; § 3 der AnpassungsVO. vom 13.8.1940, RGBl. I S. 1117).
 - 2) Bei Straftaten gegen Juden, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, wird die Erhebung der öffentlichen Klage (§ 376 RStPO., § 46 Abs. 4 öStPO) nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen in Betracht kommen.
 - 3) Bei der Zulassung von Rechtsmitteln (Art. 7 § 1 der weiteren VereinfachungsVO. vom 13.8.1942, RGBl. I S. 508), die Juden noch einlegen können, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen; in aller Regel wird die Zulassung zu versagen sein.
- Der Oberstaatsanwalt ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen; in aller Regel wird die Zulassung zu versagen sein.
- An die Herren Landesschlichter werden in aller Regel nicht vereidigt.
- u. die Herren Landesschlichter werden in aller Regel nicht vereidigt.
- des Oberstaatsanwalts der AG.
- bleiben zu behalten.

Dr. Thierack



Beglaubigt



Gerach

Justizangestellte